

Bekanntgabe des Gegenstandes, welcher ihr zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll, schriftlich verlangen (Gemeindeinitiative). Das gleiche gilt sinngemäss auch für die Einberufung der Bürgerversammlung. Der Gemeinderat hat den ihm vom Gemeindevorsteher zu unterbreitenden Initiativbegehren binnen 14 Tagen zu entsprechen, wenn es sich nicht um ein offensichtlich gesetzwidriges Begehren handelt.

In gleicher Weise kann ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde das schriftliche Begehren stellen, einen Beschluss des Gemeinderates zur Abstimmung vor die Gemeinde- bzw. Bürgerversammlung zu bringen. Einem fristgerecht eingebrachten Referendumsbegehren hat der Gemeinderat binnen Monatsfrist zu entsprechen und eine Gemeinde- bzw. Bürgerversammlung einberufen zu lassen.

Gegen folgende Beschlüsse des Gemeinderates kann ein Referendumsbegehren gestellt werden:

- die Aufstellung des Gemeindevoranschlags;
- die Genehmigung der Gemeinderechnung;
- die Festsetzung der Zuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer und der Gemeindeumlagen;
- die Erstellung von Bauwerken mit Kosten über Fr. 50'000.-;
- den Ankauf von Grundstücken über Fr. 50'000.-;
- einen Beschluss, wenn er eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 50'000.- oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 20'000.- verursacht;
- die Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften über Fr. 50'000.-;
- den Verkauf von Grundstücken oder die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als 10 Jahren;
- den Erlass von Statuten und Reglementen über die Verwaltung und die öffentlichen Dienste in der Gemeinde;
- die Aufstellung der Bauordnung und des Überbauungsplanes;
- den Erlass von Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und die Art der Verwendung des Gemeindebodens.